

- anderen. Bei einem Wasserstand von 3,00 m und weniger am Pegel Brzeg-Dolny kann dem Schleppzug ein Leichter als neuntes Fahrzeug zugefügt werden. Die Länge des gesamten Schleppzuges darf 400 m nicht überschreiten (Summe der Schiffslängen ohne Steuer und Trossen).
4. Als Überschrift von Abschnitt VIII ist vor § 42 und im Inhaltsverzeichnis statt „Schiffahrts-, Orientierungs- und Warnungszeichen“ zu setzen „Schiffahrtszeichen“.
 5. In § 50 Abs. 2 ist statt „Motorschlepper“ zu setzen „Schlepper“.
 6. In der Anlage 2 ist in der Zeile Zeichen Nr. 24 a in der 2. Spalte einzufügen „39“.

Berlin, den 3. August 1955

Ministerium für Verkehrswesen

I. V.: Salomon
Staatssekretär

**Anordnung
über die Neuregelung des Versandes von Werbematerial aus der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 12. August 1955

Zur weiteren Erleichterung des Versandes von Werbematerial aus der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

Anwendungsbereich

§ 1

Der Versand von Werbematerial, das der Werbung im Export bzw. im innerdeutschen Handel dient, hat entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu erfolgen.

§ 2

Als Werbematerial im Sinne dieser Anordnung gelten Kataloge, Prospekte und sonstige * Geschäftsdrucksachen, die dazu bestimmt sind, den Kundenkreis über geschäftliche und technische Verhältnisse zu unterrichten.

Bedienungsanweisungen, Gebrauchsanweisungen und Gerätebeschreibungen fallen, soweit sie der Werbung dienen, ebenfalls unter diese Anordnung.

§ 3

Werbematerial, das neu hergestellt wird

1. Neu zu druckendes Werbematerial wird von dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel in Vereinbarung mit dem Amt für Literatur und Verlagswesen zum Druck freigegeben. Diese Druckgenehmigungs-Nummer berechtigt gleichzeitig zum Versand des Werbematerials aus der Deutschen Demokratischen Republik.
2. Die Erteilung von Transportgenehmigungs-Nummern (TRPT-Nr.) für Werbematerial fällt damit weg.

§ 4

Werbematerial mit bereits erteilter TRPT-Nr.

Bereits gedrucktes und durch TRPT-Nr. genehmigtes Werbematerial kann weiterhin zum Versand gebracht werden.

- a) Die eingedruckte TRPT-Nr. gilt als Versandgenehmigung.

- b) Ist die TRPT-Nr. nicht eingedruckt, so hat der Versender das Werbematerial vor dem Versand bei der für den Geschäftssitz des Versenders zuständigen Zollstelle zur Kenntnisnahme und Prüfung vorzulegen. Von der Vorlage beim Zollamt ausgenommen sind Postsendungen bis zum Höchstgewicht von 1000 g, die dem Postamt vorzulegen sind.

Die Sendungen sind bei dem Zollamt bzw. Postamt offen unter Vorlage des Genehmigungsbescheides einzuliefern.

Vor 1945 gedrucktes Werbematerial

§ 5

Werbematerial, das vor 1945 gedruckt wurde, entspricht in den meisten Fällen nicht mehr den Erfordernissen unserer heutigen Werbung.

Sind jedoch Betriebe noch im Besitz von vor 1945 gedrucktem Werbematerial, das den Erfordernissen unserer heutigen Werbung entspricht und für das bisher noch keine TRPT-Nr. eingeholt wurde, so kann diese noch bis zum 30. September 1955 in der bisherigen Form beantragt werden.

Der Versand erfolgt dann gemäß § 4 Buchst. b.

§ 6.

Die unter §§ 4 und 5 genannten Versandbestimmungen werden ungültig, sobald die zur Zeit noch bestehenden Auflagen an Werbematerial vergriffen sind.

§ 7

Versand von eingeführtem Werbematerial

In das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeführtes Werbematerial kann aus der Deutschen Demokratischen Republik wieder versandt werden. Der Versand dieses Werbematerials erfolgt mit Ausfuhrmeldung bzw. mit Warenbegleitschein für Westdeutschland oder Westberlin.

Die Ausfuhrmeldung bzw. der Warenbegleitschein für Westdeutschland oder Westberlin bedürfen der Zustimmung durch das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel.

Versandweg

§ 8

Der Versand des Werbematerials kann auf dem Postwege oder als Bahn- oder Luftfracht erfolgen.

§ 9

Der Versand von technischen Zeichnungen, der gesondert geregelt ist, sowie die Herstellung und Druckfreigabe von Werbematerial für die Inlandswerbung werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Schlußbestimmungen

§ 10

Die Verordnung vom 2. Januar 1952 über den Versand von Werbematerial aus der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland (GBl. S. 35) wird aufgehoben.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. August 1955

**Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

I. V.: Gregor
Staatssekretär